

Bei Erörterung des Proporzwahlsystems 1938⁹² stand die Abgeordnetenzahl ausser Diskussion. Im Exposé zum Proporzgesetz wurde sie nur im Zusammenhang mit den Wahlkreisen gestreift. Es wird dort lediglich gesagt: «In diesem Zusammenhang muss von vornherein auch über die Frage entschieden werden, ob die bisherige Teilung zwischen Oberland und Unterland beibehalten werden soll oder nicht bzw. ob dem Unterland nach wie vor sechs Landtagsmandate verfassungsmässig verbleiben sollen oder nicht. Bei Bejahung dieser Frage erscheint es wohl das natürlichste zu sein, dass für den Wahlvorgang die Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise vorgesehen wird...»⁹³

f) Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit einer öffentlichen Funktion, namentlich die eines Regierungsamtes, mit dem Landtagsmandat war in den Verfassungsberatungen eine Randfrage. Es herrschte im Landtag und in der Verfassungskommission Einhelligkeit darüber, dass mit dem Landtagsmandat andere öffentliche Funktionen, namentlich die eines Regierungsrates, aus Gründen der «kleinen Verhältnisse(n)» vereinbar sind.⁹⁴ Ausgangspunkt der Erörterung scheint die Frage gewesen zu sein, ob ein Regierungsrat Abgeordneter sein müsse oder nicht. Daraufhin deutet der Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission, wenn er festhält: «Die Regierungsräte müssen nicht Abgeordnete sein, sie können es aber sein.»⁹⁵ In die gleiche Richtung weist der Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck, wenn er in Artikel 46 Absatz 3 davon spricht, dass Mitglieder der Regierung, wenn sie nicht zugleich Abgeordnete sind, den Landtagssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.⁹⁶

⁹² Gesetz vom 18. Januar 1939 betreffend Abänderung von Artikel 46, 47, 49 und 53 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1939 Nr. 3; L. Va. Nr. 5, 18. Januar 1939: «§ 1. Artikel 46 der Verfassung erhält nachstehende Fassung: Der Landtag besteht aus 15 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden...»

⁹³ LRA Reg. 180/334 Proporz Einführung.

⁹⁴ So Bericht über die Beschlüsse der Verfassungskommission, gefasst in den Sitzungen vom 15. und 18. März 1921, Berichterstatter Dr. Eugen Nipp, LRA Landtagsakt L 3/1921, 4.

⁹⁵ LRA Landtagsakt L 3/1921.

⁹⁶ O. N. Nr. 47, 19. Juni 1920.